TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 31. Januar 2013 **Rolf Metz, Rechtsanwalt**

6. Urteil des Europäischen Gerichtshofes – bei Aschewolke muss betreut werden

Heute, 31. Januar 2013 hat der Europäische Gerichtshof ein wegweisendes Urteil zur Betreuungspflicht der Fluggesellschaften gefällt.

Sie erinnern sich noch: Nach Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull auf Island wurde der Luftraum vom 15. bis 22. April 2010 über mehreren europäischen Staaten geschlossen, sodass Tausende von Flügen annulliert werden mussten.

Die Frage, die sich stellte, war: Mussten die Fluggesellschaften die gestrandeten Passagiere betreuen? Das heisst für Getränke, Verpflegung und Unterkunft (allenfalls mit Transfer) sorgen? – Der Ausbruch des Vulkans darf ruhig als höhere Gewalt bezeichnet werden. Gilt die Betreuungspflicht auch in diesem Fall? – Der Europäische Gerichtshof hat dazu Stellung genommen.

Gemäss der Pressemitteilung kennt die Verordnung 261/2004 nur "aussergewöhnliche Umstände". Es gibt keine "besonderen aussergewöhnliche Umstände", die die Fluggesellschaften von ihren Betreuungspflichten entbinden würden. Der Gerichtshof kommt daher zum Schluss, dass die Fluggesellschaften die gestrandeten Passagiere hätten betreuen müssen.

Wie lange hätten die Airlines die Fluggäste betreuen müssen? Auch darauf gibt das Urteil eine klare Antwort: Die Verordnung sieht weder eine zeitliche noch eine finanzielle Begrenzung vor. Das heisst, die Passagiere hätten während der ganzen Wartezeit betreut werden müssen, und die Kosten gehen zulasten der Fluggesellschaft. Der Gerichtshof betont, dass gerade in einer solchen Situation die Betreuungspflicht einen besonders grossen Stellenwert hat.

Rechte der gestrandeten Passagiere: Wenn nun die Fluggesellschaft die Passagiere nicht betreut hat und diese auf eigene Kosten ein Hotel buchen und sich verpflegen mussten, können die Passagiere die Auslagen gegen die Fluggesellschaft geltend machen. Die zu entschädigenden Auslagen müssen sich als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, so das Gericht.

Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-12/11, Denise McDonagh / Raynair Ltd

Die Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofes finden Sie hier
http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-01/cp130008de.pdf

---

Copyright © 2013 Rolf Metz, Postfach 509, CH-6614 Brissago, www.reisebuerorecht.ch

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Copyright © 2013 Rolf Metz, Postfach 509, CH-6614 Brissago, www.reisebuerorecht.ch